

# Groß-Strehliker

# Kreis=



# Blatt.

Groß-Strehli, den 3. Juli 1901.

erscheint jeden Mittwoch. Jährlicher Bezugspreis 3 Mark. An Insertionsgebühren sind für die Spaltenzeile oder deren Raum 15 Pf. zu zahlen. Inserate werden allwöchentlich bis Dienstag früh 8 Uhr angenommen.

## A m t l i c h e B e k a n n t m a c h u n g e n.

### Remonte-Ankauf für 1901.

1. Zum Ankauf dreijähriger, ausnahmsweise vierjähriger Remonten werden in diesem Jahre im Regierungsbezirk Duppeln die nachbezeichneten Märkte abgehalten werden:  
23. Juli Kreuzburg 8 Uhr Vorm., 23. Juli Zembowitz, Kreis Rosenburg 2 Uhr Nachm., 24. Juli Duppeln 8 Uhr Vorm., 25. Juli Hest 9 Uhr Vorm., 26. Juli Pleß, Hof der Domäne Schädliß 8 Uhr Vorm., 27. Juli Ratibor 8 Uhr Vorm.
  2. Die angekauften Pferde werden sofort abgenommen und gegen Düttung baar bezahlt.
  3. Pferde mit Fehlern, welche nach den Geleichen den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und den Unkosten zurückzunehmen, desgleichen Pferde, die sich während der ersten 28 Tage nach dem Tage der Einlieferung in das Depot als Klopfige erweisen. Die gesetzliche Gewährfrist wird für periodische Augenentzündung (innere Augenentzündung, Mondblindheit) auf 28 Tage nach dem Tage der Einlieferung in das Depot verlängert, für Koppfen (Krippenfehler) auf 10 Tage vom genannten Zeitpunkte ab verkürzt.
  4. Verkäufer, die Pferde vorführen, welche ihnen nicht eigenthümlich gehören, müssen sich gehörig ausweisen können.
  5. Der Verkäufer ist verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue, starke rindoberne Trense mit starkem Gebiß und eine neue Kopfhalter von Leder oder Hanf mit 2 mindestens zwei Meter langen Stricken unentgeltlich mitzugeben.
  6. Zur Feststellung der Abstammung der Pferde sind die Deck- resp. Füllschneide mitzubringen.
- Auch werden die Verkäufer ersucht, die Schweife der Pferde nicht übermäßig zu beschneiden und die Schwanzzweide nicht zu verkürzen.

Berlin, den 27. Februar 1901.

Kriegsministerium. Remonte-Inspektion. gez. v. Damitz.

### Nachprüfung der Vieh- und Fleischbeschauer.

Es hat sich die Nothwendigkeit herausgestellt, die Befähigung und praktische Brauchbarkeit der Vieh- und Fleischbeschauer von Zeit zu Zeit durch Nachprüfungen festzustellen. Die öffentlichen Vieh- und Fleischbeschauer haben deshalb in Zwischenräumen von 3 zu 3 Jahren sich einer Nachprüfung gemäß den Bestimmungen meiner Amtsblattbekanntmachung vom 22sten August 1896 (Amtsblatt Seite 276, 277) zu unterziehen.

Die Nachprüfungen finden in den nachstehenden öffentlichen Schlachthäusern durch die Kreisthierärzte statt, und zwar:

- im Schlachthause zu Beuthen für Stadt- und Landkreis Beuthen Kreisthierarzt Tappe in Beuthen DS.,
- im Schlachthause zu Beuthen für Stadtkreis Königshütte Kreisthierarzt Tappe in Beuthen DS.,
- im Schlachthause zu Beuthen für Kreis Tarnowitz Kreisthierarzt Tappe in Beuthen DS.,
- vom Kreis Lublinitz für die Stadt Woißmit Kreisthierarzt Tappe in Beuthen DS.,
- im Schlachthause zu Rattowitz für Stadt- und Landkreis Rattowitz Kreisthierarzt Destréich in Rattowitz.
- im Schlachthause zu Pleß für Kreis Pleß Kreisthierarzt Gaben in Pleß,
- im Schlachthause zu Jabrze für Kreis Jabrze Kreisthierarzt Vage in Jabrze,
- im Schlachthause zu Gleiwitz für Kreis Gleiwitz und Rybnik Kreisthierarzt Stephan in Gleiwitz,
- im Schlachthause zu Ratibor für Kreis Ratibor Kreisthierarzt Dr. Herrmann in Ratibor,
- im Schlachthause zu Leobschütz für Kreis Leobschütz Kreisthierarzt Schönfeld in Leobschütz,
- im Schlachthause zu Neustadt für Kreis Neustadt Kreisthierarzt Rattner in Neustadt,
- im Schlachthause zu Reisse für Kreis Reisse, Grottau Kreisthierarzt Niesel in Reisse,
- im Schlachthause zu Duppeln für Kreis Falkenberg, Duppeln, Groß-Strehliß, Lublinitz; abgesehen von der Stadt Woißmit, Departementsthierarzt in Duppeln,
- im Schlachthause zu Kreuzburg für Kreis Kreuzburg, Rosenburg, Kreisthierarzt Platz in Kreuzburg.

Für jede Nachprüfung hat der Vieh- und Fleischbeschauer an den Prüfungskommissar eine Gebühr von 3 Mark vor dem Prüfungstermin einzufenden.

Die Nachprüfungen sind zum ersten Male im Monat Juli d. Js. abzuhalten. Ihr haben sich sämmtliche Beschauer zu unterziehen, die bis dahin drei Jahre und länger befristet sind. Für die Folge sind Nachprüfungen im Mai und Oktober jedes Jahres abzuhalten.

Der Termin der Nachprüfung wird von dem Prüfungskommissar festgesetzt und ist den einzuberufenden Beschauern

durch Vermittelung der Ortspolizeibehörde mindestens 8 Tage vor dem Prüfungstermine bekannt zu geben. Die Terminstunden sind so anzusetzen, daß die auswärtig wohnenden Fleischbeschauer womöglich an demselben Tage den Hin- und Rückweg zurückerlegen können.

**Ausgenommen** von der Prüfung sind:

1. Thierärzte, welche die öffentliche Vieh- und Fleischschau ausüben,
2. Vieh- und Fleischbeschauer, welche in öffentlichen, unter thierärztlicher Leitung stehenden Schlachthäusern angestellt sind.

Zur Nachprüfung haben die Beschauer das Beschaubuch, die Bestallungsurkunde, sowie das Mikroskop nebst Zubehör mitzubringen.

Gleichzeitig wird bestimmt, daß die Beschauer sowie ihre Vertreter künftig zum 1sten Juli und 1sten Januar jeden Jahres dem zuständigen Kreisthierarzt eine Nachweisung über die Zahl der zur Untersuchung gelangten Thiere (nach Gattungen getrennt) sowie über die ausgeführten Beanstandungen unter Angabe des dabei befolgten Verfahrens einzureichen haben.

Doppeln, den 1. Juni 1901.

Der Regierungs-Präsident. J. B. Selzer.

### Anweisung

für die Kreis-thierärzte, betreffend die Nachprüfung der öffentlichen Vieh- und Fleischbeschauer.

Die unter dem 1sten Juni 1901 angeordnete Nachprüfung der öffentlichen Vieh- und Fleischbeschauer ist unter Beachtung nachstehender Anweisung vorzunehmen.

Es dürfen nie mehr als drei Fleischbeschauer zu gleicher Zeit und an demselben Objekt gerüßt werden. Sind an einem Prüfungstage mehr als drei Prüflinge vorhanden, so müssen entsprechende Abtheilungen gebildet werden, deren Prüfung nacheinander vorzunehmen ist.

Bei der Ansetzung der Termine ist zu berücksichtigen, daß die Beschauer und ihre Vertreter nicht gleichzeitig, sondern an aufeinander folgenden Tagen einberufen werden.

Die Prüfung muß im Schlachthause an einem ausgechlachteten Thiere oder an Theilen eines solchen stattfinden. Sie hat sämmtliche der in dem Reglement für die Prüfung der Schlachtviehbeschauer vom 22ten August 1896 (Amtsblatt S. 277) in § 4 bezeichneten Gegenstände zu umfassen.

Ueber den Verlauf und das Ergebnis der an einem Prüfungstage vorgenommenen Prüfung hat der Kreis-thierarzt ein kurzes Protokoll aufzunehmen und dieses nach Abschluß der Prüfungen dem Landrath einzureichen.

Hat der Fleischbeschauer die Nachprüfung nicht bestanden, oder ist er im Besitze unbrauchbarer Instrumente befunden, so hat der Landrath die Bestallung zu widerrufen. Eine Wiederholung der Prüfung kann nur nach einem vorausgegangenen dreiwöchentlichen Kursus in einem dafür bestimmten öffentlichen Schlachthause innerhalb drei Monaten nach Ablauf der ersten Prüfung stattfinden.

Nach dem Bestehen dieser Wiederholungsprüfung oder dem ebenfalls innerhalb drei Monaten dem königlichen Kreis-thierarzte von dem Fleischbeschauer zu erbringenden Nachweise des Besizes eines vorchriftsmäßigen brauchbaren Mikroskops ist der Widerruf der Bestallung zurückzunehmen!

Eine nochmalige Wiederholungsprüfung findet nicht statt.

Fleischbeschauer, die zu dem Prüfungstermin nicht erscheinen, sind sofort zu einem neuen Termine zu laden.

Wiederholtes unentschuldigtes Ausbleiben ist dem königlichen Landrath zur Herbeiführung der Entziehung der Bestallung anzuzeigen.

Ueber die Ergebnisse der Fleischschau nach den von den Beschauern einzureichenden Nachweisungen, sowie der Nachprüfungen haben die Kreis-thierärzte in den Jahresveterinärberichten für die Folge kurze Angaben zu machen.

Vorstehende Anordnung bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß. Die Ortspolizeibehörden, in deren Bezirk die allgemeine Fleischschau eingeführt ist, erlaube ich, den Vieh- und Fleischbeschauern und deren Stellvertretern von dieser Anordnung alsbald Kenntniß zu geben. Zu dem Termine der Nachprüfungen, welche für den Kreis Groß-Strehlitz durch den Herrn Departementsthierrarzt im Schlachthause in Duppeln im Juli er abgehalten werden wird, gehen den Fleischbeschauern besondere Vorladungen zu.

Groß-Strehlitz, den 28. Juni 1901.

Das diesjährige Obererfahrgeschäft für den hiesigen Kreis findet

**Sonabend den 27. Juli**

**Montag „ 29. „**

und **Dienstag „ 30. „**

d. Js. im Dietrich'schen Gasthause hieselbst statt.

Für die zu stellenden Mannschaften gehen den Magistraten, Orts- und Gemeindevorständen per Convert besondere Gestellungskordres mit der Anweisung zu, dieselben sofort den betreffenden Wehrpflichtigen gegen Empfangsbescheinigung einzuhändigen und letztere binnen 3 Tagen an mich einzureichen. Aus der Empfangsbescheinigung muß die Nummer der Vorstellungsliste zu erhellen sein. Nicht ausgehändigte Ordres sind unter Angabe des Grundes binnen gleicher Frist an mich zurück zu reichen.

Die sämmtlichen vorzustellenden Mannschaften sind gemäß der Ordres an den vorgenannten Tagen **Vormittags 6 Uhr im Dietrich'schen Garten** hieselbst pünktlich zu stellen.

Answürdige Militärpflichtige sind sofort durch die betreffenden Behörden ihres Aufenthaltsortes oder auf sonst geeignete Weise zu dem oben festgesetzten Termine unter Androhung der sie im Falle ihres Ausbleibens treffenden, im § 26 ad 7 der Wehrordnung vom 22. November 1888 vorgesehenen Strafen zu beordern. Ferner sind sämmtliche vorzustellende Mannschaften auf die im § 62 der Wehrordnung vorgeschriebenen Anwendung von Zwangsmassregeln gegen die der Beorderung keine Folge leistenden, sowie auf die im § 72 ad 6 angedeuteten und im § 66 ad 3 l. c. vorgesehenen

Nachtheile aufmerksam zu machen. Den Militärpflichtigen ist auch zur Pflicht zu machen, **sich am Körper zu reinigen, sowie auch reinlich gekleidet und im nächstren Zustande zu erscheinen.** Kein Militärpflichtiger darf einen Stock, oder sonstiges gefährliches Instrument mit sich führen. Diese zu Schlägereien bis jetzt vielfach benutzten Gegenstände sind vor dem Abmarsch der Leute aus ihren Aufenthaltsorten durch die von den Magistraten zu beauftragenden Polizeibeamten, sowie von den Guts- und Gemeindevorständen, bezw. deren Vertretern den betreffenden Mannschaften abzunehmen und bei Seite zu schaffen.

Für die pünktliche Befolgung dieser Anordnung mache ich die Magistrate, Guts- und Gemeindevorstände besonders verantwortlich.

Die Herren Bürgermeister, Guts- und Gemeindevorsteher haben sich persönlich, oder deren vollständig informierte Vertreter zu dem Oberersajaggeschäft einzufinden und denselben in den eingangs genannten Tagen beizuwohnen. Behufs Auskunftsvertheilung über die moralischen und sonstigen Verhältnisse eines jeden aufgerufenen Mannes ist es notwendig, daß die Herren Bürgermeister, Guts- und Gemeindevorsteher oder deren Vertreter vom **Beginn bis zu Ende** des Oberersajaggeschäfts hier verbleiben und während des Geschäfts sich in der Nähe des Musterungsortes aufhalten. Dieselben werden außerdem für das Zusammenbleiben und für die zur ärztlichen Untersuchung **notwendige Rüdertreue** der Leute verantwortlich gemacht. Wegen Anbringung von Reklamationen mache ich die Magistrate, Guts- und Gemeindevorstände auf § 32 der Wehordnung besonders aufmerksam und bemerke hierbei, daß Reklamationen, welche erst nach Beendigung des Ersajaggeschäfts wegen Zurückstellung von ausgehobenen Rekruten angebracht werden unter allen Umständen unberücksichtigt bleiben, wenn nicht etwa die Veranlassung zur Reklamationen nach Beendigung des Musterungsgeschäfts entstanden sein sollte.

**Die Kreisreiseinsassen sind daher auf die sie treffenden Nachteile bei versäumter oder verspäteter Anbringung von Reklamationen aufmerksam zu machen.**

Wenn Reklamationen vorgelegt werden, müssen die **Eltern und Geschwister** des Reklamanten zur Stelle sein; ist einer der Angehörigen an dem Erscheinen durch Krankheit behindert, so muß ein Kreisarztattest vorgelegt werden. Nur **Geschwister unter 14 Jahren** sind von der persönlichen Vorstellung dispensirt. Außer den Reklamanten, dessen Eltern und Geschwister über 14 Jahren muß auch der Gemeindevorsteher, bezw. Bürgermeister oder Gutsvorsteher zur Stelle sein. Ich bemerke hierbei, daß in letzter Zeit Reklamationen nur aus dem Grunde zurückgewiesen worden sind, weil die Angehörigen nicht zur Stelle waren. **Sämmtliche vorzustellende Mannschaften müssen mit Kopfschneidezeug versehen sein.** Für **schlechte Scheine sind unverzüglich Duplikate bei mir zu beantragen.** Bis zum 20. Juli d. Js. ist ein von dem Amtsvorsteher mit unterschriebenes Attest an mich einzureichen, daß von den in letzteren namentlich aufzuführenden Mannschaften gegenwärtig keine Person in Untersuchung besangen, keine mit Verlust der Ehrenrechte bestraft worden ist, und auch keine an einem schwer zu erkennenden Uebel leidet. Etwasige Bestrafungen pp. sind in den Attesten genau anzugeben und die bezüglichlichen Erkenntnisse, Bescheidnungen, gepflogenen Verhandlungen pp. den Attesten beizufügen. Endlich muß in den Attesten bei jedem der darin genannten Heerespflichtigen auch die Nummer der Vorstellungsliste angegeben werden.

Groß-Strehlitz, den 13. Juni 1901.

Die unten genannten Gemeinde- und Gutsvorstände, welche meiner Kreisblattverfügung vom 7. Juni cr. St. 24 betreffend die Rückreichung der Erkundungsliste über den Anbau verschiedener Fruchtarten bisher nicht nachgekommen sind, werden hiermit aufgefordert, dieselbe bis zum 5. Juli cr. zur Vermeidung der Abholung durch einen kostenpflichtigen Boten zu erledigen.

**G e m e i n d e n:** Groß-Strehlitz, Balzarowitz, Blottwitz, Worowian, Colonnowska, Goradze, Groß-Plüschitz, Gogolin, Stadlub, Stadlubitz, Kalinowitz, Krasnowa, Michline, Dschif, Otmütz, Rosmiera, Schenkowski, Schimischow, Wylsola.

**G u t s b e z i r k e:** Alt-Wesß, Balzarowitz, Bresina, Gonschiorowitz, Goy et Lafos, Groß-Plüschitz, Groß-Strehlitz, Schloß, Himmelwitz, Jarischau, Ječona, Krampa, Mokrolozna, Roudort, Riesbrowitz, Dberwitz, Dießta, Poremba, Rosmierz, Rosntontau, Salejsche, Schemtow f., Schimischow, Schironowitz v. A., Suchan, Sucho-Danitz, Sucholozna, Weß Schloß, Wierchlesche und Zyrowa.

Groß-Strehlitz, den 1. Juli 1901.

Die Magistrate, sowie die Guts- und Gemeindevorstände des Kreises werden hiermit aufgefordert, meine Kreisblattverfügungen vom 3. März 1888 (S. 78 des Kreisblattes) und vom 17. August 1888 (S. 293 des Kreisblattes) hinsichtlich der im II. Vierteljahre 1901 ausgeführten Regiebauten **safort** zu erledigen und die **Nachweisungen bezw. Negativberichte durch Vermittlung der Amtsvorstände** an mich einzureichen.

Die Herren Amtsvorsteher erlaube ich, die eingehenden Nachweisungen pp. mit der vorgeschriebenen Bescheinigung zu versehen und unverzüglich mir vorzulegen.

Groß-Strehlitz, den 2. Juli 1901.

### **Jagdscheine haben ferner erhalten:**

a. Jahresjagdscheine: Gastwirth Franz Krawitz in Himmelwitz bis 4. Mai 1902. Königlicher Landrath von Alten in Groß-Strehlitz bis 14. Mai 1902. Zischneider Johann Fischer in Leßnitz bis 15. Mai 1902. Major z. D. Keinert in Groß-Strehlitz bis 17. Mai 1902. Halbbauer Vincent Schwarz, Bauer Peter Schwarz in Worowian bis 24. Mai 1902. Heinrich Eßer in Janadzki bis 28. Mai 1902. Baner Franz Matheja in Gonschiorowitz bis 3. Juni 1902. Maurerpolier Johann Krzyk in Gonschiorowitz bis 3. Juni 1902. Wirtschaftsinpector Paul Michal in Dberwitz bis 9. Juni 1902. Freigärtner Thomas Rajca in Sandowitz bis 18. Juni 1902. Baner Josef Spid in Sandowitz bis 26. Juni 1902. Bauer Josef Konik in Kruppamühle bis 26. Juni 1902. Buchhalter Max Kusch in Kruppamühle bis 1. Juli 1902.

b. Tages-Jagdscheine: Wolontair Alfred Talscha in Groß-Strehlitz vom 25. bis 27. Mai 1901.

Groß-Strehlitz, den 1. Juli 1901.

Die Herren Amts-Vorsteher und städtische Polizei-Verwaltungen erinnere ich an die baldige Einsendung der Nachweisung über das Ergebnis der Fleischschau im I. Semester 1901.  
Groß-Strehly, den 2. Juli 1901.

### Der Königliche Landrath von Allen.

Die gewöhnlichen Rückfahrarten zwischen Stationen der Preussisch-Oestrichen Staatsbahnen erhalten ohne Unterschied der Entfernungen und ohne Erhöhung des Fahrpreises fortan **allgemein** eine Gültigkeitsdauer von 45 Tagen, mit der Maßgabe, daß die Gültigkeit um Mitternacht des letzten Geltungstages erlischt.  
Diese Einrichtung tritt am 4. Juli d. Js. in Kraft, und zwar für die von diesem Tage ab zur Ausgabe gelangenden Rückfahrarten.

An den bestehenden Bestimmungen, betreffend die Gewährung von Freigepäck auf Rückfahrarten wird hierdurch nichts geändert.  
Die Rückfahrarten im Verkehr mit außerpreussischen Bahnen, wozu auch der Verkehr mit Sosnowice gehört, ebenso Sommerkarten und Rückfahrarten mit abweichenden Bedingungen bleiben vorläufig noch mit der bisherigen Gültigkeitsdauer bestehen.  
Kattowitz, den 1. Juli 1901.

### Königliche Eisenbahndirection.

### Pferde-Verkauf.

Donnerstag, den 18. Juli d. Js., Vormittags 10 Uhr, sollen ca. 14 zu Bestützweden nicht mehr geeignete Hengste in der hiesigen Kreisbahn unter den im Termin bekannt zu machenden Bedingungen gegen gleich baare Bezahlung in öffentlicher Auktion verkauft werden.  
Cesjel (Schlesien), den 27. Juni 1901.

### Königliches Oberjohannisches Landgestüt.

### Bekanntmachung.

Die Reparatur der Malapane-Brücke bei Groß-Stanisich wird am 4. d. Mts. beendet und demnächst dem öffentlichen Verkehr wieder frei gegeben.  
Colonnowska, den 1. Juli 1901.

### Amtsverwaltung.

### Bekanntmachung.

Die im Kreisblatt Stück 16 pro 1897 gegen den Schuhmacher Paul Grzeszta zu Koszowadze erlassene Trunkenbolds-erklärung wird zurückgenommen.  
Leschnitz, den 24. Juni 1901.  
Dejchowitz,

### Der Amtsvorstand. Thielmann.

### Marktpreise.

pro 100 Kilogramm.

In der Stadt	Preis.	pro 100 Kilogramm.										per	per	per
		Weizen	Kroggen	Gerste	Hafer	Erbsen	Speise- bohnen	Linien	Kar- tosseln	Hen	Stroh	Butter	Eier	
		M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.
Groß-Strehly, am 26. Juni 1901	Höchster Niedrigster	17 — 15 50	14 75 13 75	14 50 13 40	15 — 14 —	19 50 18 —	20 — 19 —	32 — 28 50	2 50 2 30	8 — 7 —	45 — 42 —	2 30 2 10	2 60 2 40	
Ujest, am 28. Juni 1901	Höchster Niedrigster	17 50 15 30	15 25 14 —	14 50 13 50	14 50 14 —	— — — —	— — — —	— — — —	2 50 2 50	8 — 7 —	45 — 42 —	2 40 2 20	2 40 2 20	
Leschnitz, am 26. Juni 1901	Höchster Niedrigster	17 25 16 —	14 50 13 50	15 50 14 —	16 — 14 50	19 — 17 —	19 — 17 —	— — — —	2 80 2 20	7 — 6 —	38 — 36 —	2 20 2 —	2 40 2 20	

### Anzeiger.

Bei unserem Scheiden aus der hiesigen Gegend sagen wir unseren Gönnern, Freunden und Bekannten ein herzliches Lebewohl.

Kosmierz, im Juni 1901.

Familie Steuer.



„Pfeilring“

Lanolin-  
seife mit dem

Pfeilring.  
Preis 25 Pf.

Rein, mild, neutral.

Eine Fettseite ersten Ranges.

Lanolinfabrik Martinikenfelde.

Auch bei Lanolin-Toilette-Cream-Lanolin achte man auf die Marke Pfeilring.

Hierzu eine Beilage.

# Beilage

zu Stück 27 des „Groß-Strechlig'er Kreisblatts“

vom 3. Juli 1901.

## Gasthaus-Verkauf!

Das zur Rautermeister Georg Zilner'schen Konkursmasse gehörige, in Königl. Neudorf bei Duppeln neuerbaut, der Neuzeit entsprechend eingerichtete Gasthaus, beabsichtige ich freihändig zu verkaufen. Befichtigung des Grundstücks kann jederzeit erfolgen.

Angebote sind bis zum 10. Juli cr. bei mir einzureichen.

Paul Baranek, Duppeln  
Konkursverwalter.

## Garten- und Salon- Feuerwerk, Papierlaternen, Decorations-Fähnchen, Wachssockeln, Papier-Guirlanden

in den verschiedensten Mustern  
auch mit Fähnchen u. Wappenschildern

**S. Kübner,**

Papierhandlung.

## Ratten und Mäuse

tödtet mit „Acleron“ giftfrei u. gefahrlos  
für Kinder und Haustiere. P. 30, 60  
und 100 Pf. bei

F. Kempky und J. Jacobsohn  
Groß-Strechlig.



Vier überjährlige

## Arbeitspferde

hat billig abzugeben

Dom. Sacrau  
bei Gagolin.

## Im Namen des Königs!

In der Privatklagesache

des Bädermeisters Johann Borada in Delschowitz, Privatklägers, gegen den Bädermeister Johann Jagel in Delschowitz, vertreten durch den Rechtsanwalt Cohn aus Duppeln, Angeklagten, wegen Vergehens gegen § 4 des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes vom 27. Mai 1896, hat das Königliche Schöffengericht zu Leisnig in der Sitzung vom 13. Juni 1901, für Recht erkannt: Der Angeklagte, Johann Jagel, ist des Vergehens gegen den § 4 des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes vom 27. Mai 1896 nicht schuldig und wird daher freigesprochen.

Die Kosten des Verfahrens werden dem Privatkläger auferlegt. Zugleich wird auf Kosten des Privatklägers die öffentliche Bekanntmachung der Freisprechung angeordnet.

Die Nichtigkeit der Abschrift der Urtheilsformel wird beglaubigt und die Vollstreckbarkeit des Urtheils becheinigt.

Leisnig, den 21. Juni 1901.

ges. Schirmer.

Gerichtsschreiber des Königlichen Amtsgerichts.

## Bekanntmachung.

Nach § 201 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 beginnen die Gerichtstermine am 15. Juli und endigen am 15. September.

Während der Ferien werden gemäß § 202 des Gesetzes nur in Ferienfällen Termine abgehalten und Entscheidungen erlassen.

Ferienfällen sind: 1. Strafsachen, 2. Arrestsachen und die eine einseitige Verfügung betreffenden Sachen, 3. Pfand- und Marktsachen, 4. Streitigkeiten zwischen Vermiethler und dem Miethler oder Untermiethler von Wohnräumen oder anderen Räumen oder zwischen dem Miethler oder Untermiethler solcher Räume, wegen Ueberlassung, Benutzung oder Räumung derselben sowie wegen Zurückhaltung der vom Miethler oder dem Untermiethler in die Miethsräume eingebrachten Sachen, 5. Streitigkeiten zwischen Dienstherrschaft und Gesinde, zwischen Arbeitgebern und Arbeitern hinsichtlich des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses sowie die im § 3 Abs. 1, 2 des Gesetzes betreffend die Gewerbegerichte vom 29. Juli 1890 bezeichneten Streitigkeiten, 6. Wechselsachen, 7. Bauwesen, wenn über Fortsetzung eines angefangenen Baues gestritten wird. Auf das Mahnverfahren, das Zwangsvollstreckungs- und das Konkursverfahren sind die Gerichtstermine gemäß § 204 a. a. D. und bezw. gemäß § 91 des Ausführungsgesetzes zum Deutschen Gerichtsverfassungsgesetze ohne Einfluss während der Bearbeitung der Vormundschafts-, Nachlass- und Stiftungssachen während der Ferien unterbleiben kann, soweit das Bedürfnis einer Beschleunigung nicht vorhanden ist.

Amtsgericht Groß-Strechlig, 10. Juni 1901.

## vorm. Werner's Brauerei.

Hierdurch die ergebenste Anzeige, daß ich, um den Wünschen des w. Publikums in jeder Weise gerecht zu werden, neben meinem eigenen Gebräu noch

**Culmbacher Rizzi-Bräu, Haasebier,  
Kronenbier hell und dunkel, sowie helle  
Biere nach Pilsner Art**

führe und dieselben in Flaschen und Gebinden abgebe.

**Dietrich, Brauereibesitzer.**

## 20 Steinbruchsarbeiter

finden dauernde Beschäftigung in meinem Steinbruch zu Hagan bei Krappitz. Auch könnten noch 4 gr. ordentliche Familien in das dortselbst erbaute Familienhaus bei Gewährung freier Wohnung und Stück Land sofort angenommen werden.

Täglicher Accordverdienst 2,50 bis 4 Mark. Anmeldungen bei

**Schimassek**

in Steinbruch Hagan  
bei Krappitz.

Auch für Wiederverkäufer!

Neu! Stange's Neu!

## Fliegenfänger

fängt Tausende von Fliegen, viel besser als das bisher benutzte Fliegenpapier.

Preis 10 Pfg. pro Stück.

Nur allein zu haben in

**G. Hübner's**

Papierhandlung.

Ausgefärbte und abgeschnittene

## Frauenhaare

kauft

Paul Wokittel, Friseur  
Groß-Strehlitz.



Hierdurch beehre ich mich ergebenst mitzutheilen, daß ich nach dem Tode meines Bruders Carl Seibert das von ihm geführte

## Eisen-, Eisenwaaren- und Baumaterialien-Geschäft

von den Erben mit allen Aktiva's und Passiva's käuflich übernommen habe und unter der bisherigen Firma

**A. S. Seibert**

fortführen werde.

Ich bitte das der alten Firma bisher erwiesene Wohlwollen und Vertrauen auf mich zu übertragen und zeichne Hochachtungsvoll

**Victor Seibert.**

## J. Bonk und Thonwaaren-Fabrik Gr.-Strehlitz.



Billigste Bezugsquelle in:

**Pa.weißen, bunten u. altdeutschen Kacheln, Kamin- u. Plattens-Oefen** mit neuesten Ornamenten in verschiedenen Mustern und Preislagen.

Stetses Lager in transportablen Chamotte- und Stagen-Oefen, 2-8 theilig, sowie sämmtlichen Zubehörsachen und Chamottesteinen.

Neu- und Umsetzen, sowie Reparaturen billigt.

## Steinitz Brauereiauschanf

Groß-Strehlitz,  
alter Ring, gegenüber der Apotheke.

Täglich frischer Anstich von Pilsner Urquell aus dem Bürgerlichen Brauhause Pilsen.

Vorzügliches Lagerbier aus der Dampf-brauerei J. Steinitz.

Eulmbacher von Gebr. Fleischmann, Eulmbach.

Stets frische Sendung von Torten, Wiener Caffeegebäck u. s. w.

Jeden Sonntag: Schlagahne.

Angenehmer Aufenthalt für Radfahrer.

**Paul Ossadnik.**